

BGer 8C 114/2016 vom 8. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_114_2016

FR: TF 8C 114/2016 du 8 juillet 2016

IT: TF 8C 114/2016 del 8 luglio 2016

Regeste

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit a BGG). Soweit sich der angefochtene Entscheid auf Quellen des kantonalen Rechts stützt, welche nicht in Art. 95 lit. c-e BGG genannt werden, beschränkt sich die Überprüfung durch das Bundesgericht demgegenüber thematisch auf die erhobenen und begründeten Rügen (Art. 106 Abs. 2 BGG) und inhaltlich auf die Frage, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer Bundesrechtswidrigkeit führt. Im Vordergrund steht dabei eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots nach Art. 9 BV . Was die Feststellung des Sachverhalts anbelangt, kann gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG nur gerügt werden, diese sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95 mit Hinweis).

E. 1.2

Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht. Insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254). Die Beschwerde führende Person muss klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind. Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 139 II 404 E. 10.1 S. 445; je mit Hinweisen). Die Begründung muss in der Beschwerde selber enthalten sein; der blosser Verweis auf andere Rechtsschriften oder Akten genügt nicht (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 400 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und im Rahmen der dargelegten Kognition zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bei der Bedarfsberechnung der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. September 2012 bis 30. Juni 2013 in verfassungskonformer Rechtsanwendung die Mitberücksichtigung der Leistungsfähigkeit ihres Konkubinatspartners bestätigt und folglich einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe verneint hat.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf die massgebliche Rechtslage (so insbesondere § 14 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981 [SHG; LS 851.1], § 17 der Sozialhilfeverordnung des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1981 [SHV; LS 851.11] sowie die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien]) nach eingehender Beweiswürdigung mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), zutreffend dargelegt, es sei nicht zu beanstanden, dass die Sozialbehörde im fraglichen Zeitraum von einem stabilen Konkubinat ausgegangen sei. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sei folglich nicht auf die subjektive Unterstützungsbereitschaft des Konkubinatspartners, sondern dessen Leistungsfähigkeit abzustellen. Demnach habe die Beschwerdeführerin mit Blick auf den massgebenden Zeitraum zu Recht einen Unterstützungsanspruch der Beschwerdeführerin verneint. Schon mit Urteil 2P.48/2004 vom 26. Februar 2004 E. 2.4 hat das Bundesgericht erkannt, dass es nicht gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstösst, bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe der unterstützten Person unabhängig vom Zahlungswillen ihres Konkubinatspartners eine von ihm grundsätzlich erhältliche Haushaltsentschädigung anzurechnen.

E. 2.2

Auch die EMRK verbietet den Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Behandlung von Personengruppen zur Behebung "tatsächlicher Ungleichheiten" nicht. Vielmehr belässt sie den Einzelstaaten bei der Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit einen weiten Beurteilungsspielraum. In einer (sozialversicherungs-) rechtlichen Gesamtbetrachtung privilegiert das Gesetz Ehen und eingetragene Partnerschaften in mehrfacher Hinsicht (BGE 140 I 77). Obwohl die Beschwerdeführerin auch aus BGE 141 I 153 ausführlich zitiert, unterlässt sie es, auf die hier ausschlaggebenden Erwägungen zu verweisen. Demnach steht fest, dass die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages im Sozialhilfebudget bei Vorliegen eines stabilen Konkubinats weder willkürlich ist noch das Rechtsgleichheitsgebot verletzt (BGE 141 I 153 E. 5 S. 157 f.). Dabei kann nicht entscheidend sein, ob sich der leistungsfähige Konkubinatspartner ausdrücklich bereit erklärt, den Beitrag tatsächlich zu leisten oder nicht (BGE 141 I 153 E. 6.2.1 S 158 f.).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig sei. Daran ändern auch die vielen, sich insgesamt über mehrere A4-Seiten erstreckenden Zitate aus Bundesgerichtsentscheiden nichts. Wie das kantonale Gericht zutreffend erkannte, vermag die Beschwerdeführerin auch aus dem Schreiben ihres Konkubinatspartners vom 17. April 2014 nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Dieser Schriftsatz wurde offensichtlich im Nachgang und unter dem Eindruck der Kenntnisnahme des vorinstanzlichen Rückweisungsentscheides VB.2013.00696 vom 16. Januar 2014 produziert. Im genannten Rückweisungsentscheid hatte die Vorinstanz festgestellt, dass die blosser Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe sich von ihrem Konkubinatspartner "finanziell getrennt", angesichts der Fortführung der Hausgemeinschaft mit ihm unglaublich erscheine. Diese Behauptung genüge jedenfalls nicht, um davon abzusehen, die finanziellen Verhältnisse des Konkubinatspartners im Unterstützungsbudget der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen (Rückweisungsentscheid VB.2013.00696 vom 16. Januar 2014 E. 3.4). Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mindestens seit April 2007 und offenbar bis heute zusammen mit ihrem Konkubinatspartner und den vier gemeinsamen Kindern in ein und

derselben Wohnung lebt und jedenfalls die Kinder unbestritten vom Konkubinatspartner ununterbrochen unterstützt wurden, hat das kantonale Gericht unter den gegebenen Umständen ohne Bundesrechtsverletzung willkürfrei auf ein stabiles Konkubinat geschlossen (vgl. BGE 141 I 153 E. 6.2.1 S. 158 f.).

E. 2.4

Was die Beschwerdeführerin in der Folge gegen die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ihres Konkubinatspartners bei der Ermittlung ihres Unterstützungsbudgets vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Vor Bundesgericht wiederholt sie ihre bereits vorinstanzlich vorgetragene Argumentation, indem sie sich auf die Rechtsprechung zum Arbeitslosenversicherungsrecht beruft und rügt, ihr sei mangels gegenseitiger Unterstützungspflicht von Konkubinatspartnern ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verweigert worden. In diesem Verfahren ist jedoch nicht ein Anspruch auf prämiertenfinanzierte Leistungen der Arbeitslosenversicherung strittig. Aus den hier in Bezug auf den zur Diskussion stehenden Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe anwendbaren Bestimmungen und Grundsätzen (E. 2.1 hievor) vermag die Beschwerdeführerin auch angesichts der zulässigen Berücksichtigung tatsächlicher Ungleichheiten (E. 2.2 hievor) nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Zudem legt sie mit Blick auf die von ihr zahlreich gerügten Verfassungsverletzungen nicht im Einzelnen substantiiert dar, inwiefern das kantonale Gericht die betreffenden Bestimmungen der BV und EMRK verletzt habe. Indem sie ganze Erwägungen aus dem angefochtenen Entscheid in ihre Beschwerdeschrift hinein kopierte und diesen Passagen ihre davon abweichenden Auffassungen gegenüberstellt, genügen ihre Ausführungen der qualifizierten Rügepflicht nicht. Auf die entsprechende appellatorische Kritik ist nicht weiter einzugehen (E. 1.2 hievor).

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.